

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 26. März 2015	Nr. 71
------	----------------------------	--------

**Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 922
für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal mit den Grundstücken
Lüssumer Straße von Haus Nr. 95 bis Nr. 105 B,
Hakenwehrstraße von Haus Nr. 2 bis Nr. 4, Haus Nr. 22
sowie Flurstück 428/1 der Flur VR 148/1 (rückwärtiger Teil),
Mühlenstraße von Haus Nr. 106 bis Nr. 118
sowie Flurstück 431/3 der Flur VR 148/1 (rückwärtig Mühlenstraße),
Wierenstraße Haus Nr. 11**

Vom 24. März 2015

Die Stadtbürgerschaft hat am 17. März 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 922 für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal mit den Grundstücken

- Lüssumer Straße von Haus Nr. 95 bis Nr. 105 B
- Hakenwehrstraße von Haus Nr. 2 bis Nr. 4, Haus Nr. 22 sowie Flurstück 428/1 der Flur VR 148/1 (rückwärtiger Teil),
- Mühlenstraße von Haus Nr. 106 bis Nr. 118 sowie Flurstück 431/3 der Flur VR 148/1 (rückwärtig Mühlenstraße)
- Wierenstraße Haus Nr. 11 beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlfs-Straße 62, Zi. 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 24. März 2015

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.